

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 45.

Mittwoch, den 8. Juni.

1898.

Der Lehrer Stapperfenne in Hummersen ist im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten als Lehrer in Varntrop, womit zugleich der Kantordienst verbunden ist, berufen worden.

Detmold, den 6. Juni 1898.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die durch die Berufung des Lehrers Stapperfenne in Hummersen als Lehrer in Varntrop zur Erledigung kommende Lehrerstelle in Hummersen sind innerhalb acht Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 6. Juni 1898.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Unter Hinweis auf unsere Circular-Verfügung vom 30. Mai 1881 Nr. 1031 erinnern wir die Herren Pastoren an die rechtzeitige Einsendung der Jahresquittungen über die Gehaltsbezüge aus der Synodalkasse, indem wir bemerken, daß nicht ordnungsmäßig ausgestellte Quittungen br. m. zurückgesandt werden.

Detmold, den 2. Juni 1898.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Steckbrief.

Gegen den Buchhalter Ernst Burkhardt, geboren am 16. Juli 1875 in Schweinfurt, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, dem nächsten Gerichtsgefängniß vorzuführen

und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 117/98 zu geben.

Detmold, den 7. Juni 1898.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Capellen.

Steckbrief.

Gegen den Schweinehirten Wilhelm Janus aus Polanowitz bei Pretschen, Kr. Kreuzburg in Oberschlesien, 18 Jahre alt, zuletzt im Dienst in Hagen bei Lage i. L., welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist ein Haftbefehl wegen Unterschlagung erlassen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 54/98 gelangen zu lassen.

Lage i. L., den 4. Juni 1898.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

F. V.

Holzkaemper.

Beschreibung:

Größe: mittelgroß. Gesicht: länglich. Bart: nicht vorhanden. Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachung.

Am 15., 16., 17. und 20. Juni findet in der Stapelager-Seele ein Schießen mit scharfen Patronen statt und zwar in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Das Gelände — nördlich begrenzt durch die Ortschaften Hörste, Stapelage, östlich durch den Weg Hörste—Dörenschlucht und das Dorf August-

dorf, südlich ebenfalls durch das Dorf Augustdorf und den Weg Augustdorf — Wistinghäuser Senne — Lippische Reihe, westlich durch den Weg Stückenbrock — Stapelager-Schlucht — Stapelage — ist durch Posten abgesperrt und darf in der oben angegebenen Zeit nicht betreten werden.

Den Weisungen der Posten ist unbedingt Folge zu leisten.

(gez.) Graf von Schwerin.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor dem Betreten des vorbezeichneten Platzes dringend gewarnt.

Detmold, den 7. Juni 1898.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Die minderjährigen Erben der Witwe Amalie Finke zu Hohenhausen haben den geringfügigen Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten.

Es werden daher Alle, welche Anspruch auf Befriedigung aus dem Nachlasse zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf

Freitag, den 24. d. Mts.,

Morgens 9 Uhr,

angesehten Termine anzumelden und zu begründen.

Nichtangemeldete Ansprüche werden bei der vorzunehmenden Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt.

Hohenhausen, den 4. Juni 1898.

Fürstliches Amtsgericht.

Verghahn.

Öffentliche Zustellung.

Der Kaufmann Heinrich Buckup zu Derlinghausen klagt gegen den Bäckermeister Julius Mellies Nr. 91 zu Derlinghausen, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen rückständiger 4% Zinsen pro 1. April 1897/98 von einem auf das Kolonat Nr. 91 hieselbst ingrossirten Darlehenskapitale zu 1350 Mark mit dem Antrage auf Zahlung von 54 Mark und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Fürstliche Amtsgericht zu Derlinghausen auf den

12. Juli 1898, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Derlinghausen, den 27. Mai 1898.

Feyen,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Termin

für die Prüfung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die nächste Prüfung der jungen Leute, die ihrer Militärpflicht durch einjährig-freiwilligen Dienst genügen wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die im § 90 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 näher bezeichneten Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird im **Herbst 1898** an den in der Vorladung der Prüflinge **noch zu bezeichnenden Tagen** stattfinden.

Durch die Prüfung ist zu ermitteln, ob der zu Prüfende den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, der sonst durch Vorlegung der im § 90 der Wehrordnung gedachten Schulzeugnisse nachgewiesen wird.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der deutschen auf zwei fremde Sprachen, dabei wird dem Prüflinge die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu stellenden Anforderungen kommt der § 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst in Betracht — Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung S. 283 ff. —

Wer die Zulassung zur Prüfung nachsucht, hat in seiner Eingabe die beiden Sprachen zu bezeichnen, in denen er geprüft zu werden wünscht.

Sodann sind dem Antrage in Urschrift beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über seine Bereitwilligkeit, den Freiwilligen

„während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.“

Die Fähigkeit hierzu ist durch den Gemeindevorstand — unter Beglaubigung der Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstfiegl's — zu bescheinigen;

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, das für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
4. etwaige Schulzeugnisse;
5. einen von ihm selbstgeschriebenen Lebenslauf; sowie
6. seine Photographie, auf deren Rückseite durch die Polizeiobrigkeit, unter Angabe des Geburts-Jahres und -Tages bescheinigen zu lassen ist, daß sie ihn thatsächlich darstellt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 1. August 1898 eingehen.

Die zu der Prüfung Zugelassenen erhalten zugleich mit der Benachrichtigung über ihre Zulassung eine schriftliche Vorladung zu dem Termine.

Die nach dem 1. August 1898 eingehenden Gesuche und solche, die nach dem Vorstehenden nicht vollständig sind, können keine Berücksichtigung finden.

Die Gesuche und alle sonstigen auf die Prüfung bezüglichen Eingaben sind nur mit der Adresse: „An die Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige in Minden“ zu versehen.

Den im Regierungsbezirke Arnberg wohn-

haften Wehrpflichtigen bleibt es freigestellt, sich bei einer der in Münster, Düsseldorf und Minden bestehenden Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige anzumelden.

Minden, den 1. Juni 1898.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Feigell.

Bekanntmachung.

Die Posthalterei in Bielefeld ist von der Verpflichtung zur Bestellung von Extraposten und Beiwagen entbunden worden.

Minden (Westf.), den 4. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
K i h m.

Bekanntmachung.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 25. Mai 1898, bestätigt durch den kommandirenden General des 10. Armeecorps am 31. Mai 1898, ist der Rekrut aus dem Landwehrbezirk Osnabrück, Dietrich, Heinrich Hermann Meßmann, geboren am 7. April 1875 zu Leopoldsthal, Amt Horn, evangelisch, Arbeiter in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von dreihundert Mark verurtheilt worden.

Hannover, den 3. Juni 1898.

Königliches Gericht der 19. Division.

Der unter dem 27. Mai 1898 hinter die Ehefrau Franziska Haensgen aus Minden erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 7. Juni 1898.

Fürstliches Amtsgericht II.
H u r h o l l.

